OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608141/2/FP**

Datum: **Linz, 18. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Mag. B__, gegen das Ausmaß der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.01.2026, GZ: BHFR/925060010619/25, verhängten Strafe, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Strafe in Höhe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage) und verpflichtete ihn zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 120 Euro.
Dem Bf wurde zur Last gelegt, am 15.08.2025 um 20:25 Uhr an einem im Straferkenntnis näher bezeichneten Ort in C__, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,76 mg/l) gelenkt zu haben.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.02.2026 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst und ohne über die tatsächlichen Verhältnisse Auskunft zu geben darlegte, die Behörde habe „durchschnittliche Verhältnisse" festgestellt. Es handle sich dabei um eine für die Strafbemessung untaugliche Feststellung.
Die Behörde habe zudem seine Unbescholtenheit nicht berücksichtigt. Der Bf sei zudem an der Aufklärung des Sachverhalts kooperativ beteiligt gewesen, weil er sich sofort einem Atemtest mittels Alkomat unterzogen habe. Seine Frau sei zu Sturz gekommen. Dem Bf sei – wenn überhaupt – allenfalls fahrlässiges Verhalten im Grad eines geringfügigen Verschuldens vorzuwerfen, ohne dass dadurch ein Schaden verursacht worden sei. Die Behörde hätte mit einer außerordentlichen Milderung der Strafe iSd § 20 VStG vorgehen müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.02.2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen wurde kein Gebrauch gemacht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zur Gänze. Der Bf hat lediglich die Höhe der Strafe bekämpft. Die Parteien haben ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet, sodass gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von einer solchen abgesehen werden konnte.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 15.08.2025 um 20:25 Uhr in C__, Landesstraße – Ortsgebiet aaa, Str.km 8,48, Fahrtrichtung C__, ein Fahrrad gelenkt und war dabei im Ausmaß von 0,76 mg/l Alkohol in der Atemluft alkoholisiert.
[Im Punkt der Schuld rechtskräftiges Straferkenntnis]

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat zweimal rechtskräftig verwaltungsbehördlich vorbestraft.
[Auszug Verwaltungsstrafen: BHFR/922060019875/22, RK: 30.11.2022; BHFR/921060013360/21, RK: 26.08.2021]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017) lautet in ihren wesentlichen Abschnitten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]
(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).
(3a) Die Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol gezogen werden können."
[...]"

§ 99 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt. [...]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Nach § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Der Bf bestreitet nicht unter Alkoholeinfluss im Ausmaß von 0,76 mg/l ein Fahrzeug gelenkt zu haben. Vielmehr hat er das Straferkenntnis ausdrücklich nur im Punkt der Strafe angefochten, weshalb der diesbezügliche Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist.
„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]."
(VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

§ 19 VStG regelt, dass Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vorliegend die Sicherheit im Straßenverkehr, sowie Leib und Leben) und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist. Das VStG greift im Hinblick auf die Abwägung auf die Erschwerungs- und Milderungsgründe des Strafgesetzbuches zurück.
Diese sind gegeneinander abzuwägen und ist besonders auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Durch alkoholisierte Lenker werden regelmäßig schwerwiegende Verkehrsunfälle verursacht. Auch Unfälle mit Fahrrädern, vor allem E-Bikes, können erhebliche Verletzungen oder gar den Tod von Verkehrsteilnehmern zur Folge haben. Die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes ist daher erheblich und das Verschulden schwer. Es kann keine Rede davon sein, dass dem Bf nur „geringfügiges Verschulden" anzulasten sei. Vielmehr hat er ein Fahrrad gelenkt, obwohl er stark alkoholisiert war. Er befand sich auf einer Landesstraße. Allerdings ist das Ausmaß des Verschuldens angesichts der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe, ebenso wie das Einkommen oder die finanziellen Verhältnisse des Bf nicht von Relevanz.

Was allfällige Milderungsgründe betrifft, ist zunächst die Annahme des Bf, er sei unbescholten, unrichtig. Es lagen zum Zeitpunkt der Tat zwei rechtskräftige verwaltungsrechtliche Verurteilungen vor und zwar nach § 367a GewO und nach § 15 Abs. 1 PreisauszeichnungsG. Zwar wirken sich diese Vorstrafen nicht erschwerend aus, weil sie nicht einschlägig sind, jedoch liegt beim Bf aufgrund dieser Vorstrafen keine Unbescholtenheit vor, sodass ihm diese nicht als Milderungsgrund zugutekommen kann.
Soweit der Bf in der Beschwerde darlegt, er habe an der Aufklärung des Sachverhalts wesentlich mitgewirkt, weil er den Atemalkoholtest absolviert hat, ist dem Bf zu entgegnen, dass er aufgrund der Bestimmung des §5 Abs. 2 StVO zur Ablegung der Alkomatprobe verpflichtet war.

Dementsprechend judiziert der VwG zur ähnlichen Frage, ob ein Geständnis mildernd zu werten ist, wie folgt:

„Ein Geständnis kann einen Milderungsgrund dann nicht abgeben, wenn dem Täter im Hinblick auf sein Betretenwerden auf frischer Tat nicht anders übrig geblieben ist, als die Übertretung zuzugeben (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0109; VwGH 14.12.1988, 88/02/0027; VwGH 20.9.2000, 2000/03/0151). Ein Geständnis hat im Rahmen der Feststellung des Alkoholgehaltes der Atemluft mit einem Alkomat keine maßgebliche Bedeutung (vgl. VwGH 27.2.1992, 92/02/0095). Damit kommt aber dem vom Beschuldigten abgegebenen Geständnis mangelnde Bedeutung zu. Der vom VwG bei der Strafbemessung tragend herangezogene Milderungsgrund liegt daher nicht vor."
(VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0046)
Vorliegend blieb dem Bf, der nach dem Aktenstand erhebliche Alkoholisierungs-symptome aufgewiesen hat und insofern auf frischer Tat betreten wurde, gar

nichts anderes übrig als die Alkomatprobe abzugeben, weil ihm ansonsten eine Anzeige wegen Verweigerung derselben gedroht hätte.
Dieser Umstand kann also nicht als Milderungsgrund im Sinne des § 34 Z 16 2. Fall StGB gewertet werden.
Schließlich liegt beim fahrlässigen Ungehorsamsdelikt kein Milderungsgrund vor, wenn ein Schaden unterbleibt, weil das Gesetz einen solchen nicht voraussetzt.

„‚Nur' das Lenken eines Fahrrades allein begründet bei einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 keineswegs die Anwendung des § 20 VStG (vgl. VwGH 22.4.1992, 91/03/0306; VwGH 11.5.2004, 2004/02/0005, VwSlg. 16357 A/2004; VwGH 17.12.2004, 2004/02/0298)."
(VwGH 06.08.2021, Ra 2020/02/0030)

Milderungsgründe sind insofern nicht vorhanden.

Selbst wenn der Bf unbescholten wäre judiziert der VwGH, dass bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein könne, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (VwGH 17.12.2004, 2004/02/0298).

Die Anwendung des § 20 VStG kommt mangels Vorliegens beträchtlich überwiegender Milderungsgründe nicht in Betracht.

Wie bereits dargelegt, hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

„Selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse bedeutet nicht, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe bestünde (vgl. E 16. September 2009, 2009/09/0150). Die Verhängung einer Geldstrafe ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (vgl. E 30. Jänner 2014, 2013/03/0129). […]"
(statt vieler: VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0027)

Angesichts der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe und des Fehlens einer gesetzlichen Möglichkeit, die Strafe außerordentlich zu mildern, muss auf Strafzumessungsgründe, wie etwa die persönlichen Verhältnisse des Bf nicht eingegangen werden.

Die behördliche Strafbemessung erfolgte insofern rechtmäßig.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass

die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Lenken eines Fahrrades mit mehr als 0,76 mg/l Alkohol in der Atemluft ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1a StVO ist.

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist von der Behörde im korrekten Verhältnis zu der Geldstrafe berechnet worden.

IV.3. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ergibt sich aus § 64 VStG und § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG. Bei Unterliegen im Verfahren sind dem Bf Kosten im Ausmaß von 20 % der Strafe aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf die Abwägung in Zusammenhang mit der Geldstrafe nicht verallgemeinerungsfähig. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl